

STRAFORDNUNG - BVDG

I. Allgemeines

§ 1

Keine Straf- und Ordnungsmaßnahmen dürfen ohne Rechtsgrundlage verhängt werden.

- 1.) Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber oder der Landesverbände vorgesehen sind.
- 2.) Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines Einzelmitgliedes als Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und Ordnungsmaßnahme bedroht war.
- 3.) Die Bestrafung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das (Einzel) Mitglied im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung oder der Verbandsstrafgewalt keine Kenntnis hatte.

§ 2

- 1.) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Verbandsbereich des BVDG vorgenommen worden sind.
- 2.) Die Verbandsstrafgewalt gilt - unabhängig vom Recht des Handlungsortes - auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des BVDG betroffen werden.

§ 3

- 1.) Neben den Straf- und Ordnungsmaßnahmen können durch die Rechtsorgane des BVDG oder des Landesverbandes in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall Nebenfolgen verhängt oder Antrag auf Ausschluss aus den Verbänden gestellt werden.

Als Nebenfolgen gelten:

- a) Verbot für Einzelpersonen an Veranstaltungen teilzunehmen.
- b) Punktverlust bei Mannschaftskämpfen; Platzverlust bei Einzelkämpfen.
- c) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben.
- d) Erstattung der tatsächlichen und nachgewiesenen Unkosten eines Vereines infolge Nichtwahrnehmung eines Kampftages.
- e) Zurückstufung in untere Leistungsklassen.

- f) Entzug der Kampfrichterlizenz.
- g) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband, der durch den Gesamtvorstand des BVDG beschlossen werden muss.

§ 4

Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen ein (Einzel) Mitglied ist auch dann durchzuführen, wenn sich dieses dem Verfahren entziehen will.

Die in einem Verfahren nach der Rechtsordnung verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verfahrenskosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus dem Verband oder Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Vor einer endgültigen Bezahlung der bestehenden Forderung kann ein ausgetretenes Mitglied nicht wieder aufgenommen werden. Eine zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht begonnene oder abgelaufene Wettkampfsperre wird mit dem Wiedereintritt eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 5

Gegen ein (Einzel) Mitglied können im Urteil gleichzeitig Geldstrafe und Kampfsperre ausgesprochen werden.

Das Startbuch eines gesperrten Sportlers muss von der Geschäftsstelle bis zum Ablauf der Sperre und Bezahlung der Geldstrafe eingezogen werden.

§ 6

Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen werden nach der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des BVDG behandelt.

Zusätzlich zu den dort vorgesehenen Sperrern kann eine Geldstrafe von mindestens 100 € bis höchstens 10.000 € verhängt werden. Bei einem 1. Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beträgt die Geldstrafe in der Regel 1.100 €.

Werden dem BVDG durch die internationalen Verbände Geldstrafen und sonstige Gebühren wegen der Teilnahme eines gedopten Sportlers an einem internationalen Turniers auferlegt, so hat der Sportler diese Kosten dem BVDG zu erstatten § 44 RechtsO gilt entsprechend.

§ 7

Wer als Beteiligter bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen das Ansehen des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts herabsetzt, sich ungebührlich benimmt oder durch sein Verhalten den Ablauf der Verhandlungen erheblich stört, kann durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsausschusses oder Schiedsgerichts mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Die Verhängung des Ordnungsgeldes wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 8

- 1) Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder, sonstige Geldbeträge in der vom Rechtsausschuss festgesetzten Frist nicht bezahlt, so ist das (Einzel) Mitglied bis zum Eingang des jeweiligen Geldbetrages einschließlich der Verhandlungskosten gesperrt.
- 2) Wird ein Kampfrichter rechtskräftig zu einer Geldstrafe oder zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt oder zu einem Ordnungsgeld, so haftet dieser persönlich.

§ 9

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDG, die länger als zwei Jahre zurückliegen, sind verjährt. Eine Verfolgung ist nicht mehr möglich. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des BVDG sowie der Landesverbände, die erst nach Ablauf einer 3 - Monatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch
 - a) bei Vereinen mit einer Geldstrafe bis zu € 2500,00
 - b) bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu € 1500,00
 - c) oder nur noch mit einem Verweisbestraft werden.
- 3) In diesen Fällen kann keine Kampfsperre oder keine Nebenfolge mehr ausgesprochen werden.

II. Strafen für Funktionäre, Kampfleiter, Vereine und Abteilungen

Es können bestraft werden:

§ 1

Unberechtigte Teilnahme an Sportveranstaltungen, z.B. Teilnahme an Wettkämpfen bei fehlendem Startrecht, bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe sowie Aberkennung des bei dem jeweiligen Wettkampf errungenen Titels, der Verein mit Punkteabzug und Abzug der Mannschaftsleistung.

§ 2

Die Teilnahme an Wettkämpfen als Aktiver oder Funktionär während eigener oder Vereinssperre mit einer Sperre bis zu 3 Monaten und bis zu € 500,00 Geldstrafe, Aberkennung des bei diesem Wettkampf errungenen Titels, Aberkennung der bei diesem Wettkampf errungenen Punkte einschließlich des Mannschaftsergebnisses.

§ 3

Das unentschuldigte Fernbleiben nach erfolgter Zusage zu repräsentativen Veranstaltungen, zu denen einzelne Sportler berufen wurde.
Bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe, ggf. Schadenersatz, der an den veranstaltenden Verband oder Verein zu zahlen ist.

§ 4

Missbrauch von Stempel, Unterlagen oder Abzeichen von Organisationen des BVDG bis zu € 500,00 Geldstrafe zuzüglich Schadenersatz.

§ 5

Unberechtigtes Tragen von internationalen oder nationalen Emblemen bei Wettkämpfen bis zu 3 Monaten Sperre.

§ 6

Unterschlagung von zur Verfügung gestelltem Material (Kleidung, Trainingsgerät), bis zu 6 Monaten Sperre, Antrag auf Ausschluss, unbeschadet der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens.

§ 7

Der Versuch oder die vollendete Bestechung zur Erlangung von Vorteilen im sportlichen Bereich, bis zu 12 Monaten Sperre (für das Einzelmitglied oder den Verein) bis zu € 2500,00 Geldstrafe.

§ 8

Die Bestechung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zeugen oder sich durch Inaussichtstellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Angaben veranlassen, (auch der Versuch ist strafbar):

bis zu 24 Monaten Sperre, bis zu € 2500,00 Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Untersagung der Funktionsausübung.

§ 9

Unrichtige Angaben bei Eintritt in den Verein oder bei Vereinswechsel bzw. für den Vereinswechsel, die zur Erlangung des Startrechtes oder sonstiger Vorteile führen, 2 - 12 Monaten Sperre, bis zu 2000,00 Geldstrafe.

§ 10 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:

Darunter sind alle Handlungen bzw. Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme dieser Strafordnung enthalten sind, in ihrer Begehung bzw. Unterlassung jedoch gegen sportliche Fair Play beeinträchtigt wird, bis zu 6 Monaten Sperre, bis zu € 500,00 Geldstrafe, im leichten Fall ein Verweis. In besonders schwerem oder im Wiederholungsfalle bis zu 12 Monate Sperre und bis zu DM 5.000,- Geldstrafe bzw. bei Funktionären zusätzlich Untersagung der Funktionsausübung.

§ 11

Bedrohung oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern bei Sportveranstaltungen oder Sachbeschädigungen, mindestens 6 Monate, höchstens jedoch 24 Monate Sperre, bis zu € 1000,00 Geldstrafe eventueller Ersatz des entstandenen Sachschadens, Einleitung strafrechtlicher Verfolgung.

§ 12

Fälschung eines Startpasses oder eines sonstigen Ausweises, Fälschen von Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstigen verbandsinternen Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind; oder gefälschte Urkunden, Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen vorlegen (auch der Versuch ist strafbar) :

bis zu 24 Monate Sperre und zuzüglich bis zu € 1000,00 Geldstrafe.

In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden. Untersagung der Funktionsausübung.

§ 13

Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten, sowie unrichtige Angaben bei Meldungen, bis zu € 500,00 Geldstrafe, Berichtigung der Angaben und ihrer Folgen, im Wiederholungsfalle Untersagung der Funktionsausübung.

§ 14

Nichtausrichten oder nicht rechtzeitige Absage von Meisterschaftskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen,
bis zu € 500,00 Geldstrafe, Erstattung der Unkosten.

§ 15

Nichteinhalten der von den Verbänden festgelegten Termine, bis zu € 250,00 Geldstrafe.

§ 16

Aktive wissentlich unter falschem Namen starten lassen oder als Aktiver unter falschem Namen starten (auch der Versuch ist strafbar),

bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe.

Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- und Pokalkämpfen in jedem Fall.

Untersagung der Funktionsausübung.

§ 17

Selbstverschuldeter Kampfabbruch (ohne Verletzung),

bis zu € 250,00 Geldstrafe, Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- oder Pokalkämpfen, Erstattung der Unkosten.

§ 18

Einsatz von Sportlern sowohl in Mannschaften wie auch bei Einzelwettbewerben, die aufgrund der Altersbegrenzung kein Startrecht haben oder Einsatz von Athleten unter falschem Namen und/oder gefälschten Startbüchern;
Verlust des Mannschaftskampfes oder Aberkennung des errungenen Titels oder bis zu 12 Monaten Sperre und bis zu € 2500,00 Geldstrafe.

§ 19

Versäumnis der Zusendung vom Verband angeforderter Meldungen, Berichte, Startbücher oder ähnlicher Unterlagen nach Fristsetzung und Strafandrohung,
bis zu € 150,00 Geldstrafe.

§ 20

Nichtbeachtung von Zahlungsaufforderungen durch den Verband nach Fristsetzung und Strafandrohung bis zu € 100,00 Geldstrafe.

§ 21

Teilnahme an Wettkämpfen mit Vereinen, Mannschaften oder Veranstaltern die

- a) nicht zum Sportverkehr mit Mitgliedern des BVDG zugelassen sind,
- b) vom BVDG oder einer seiner Landesorganisationen gesperrt sind,

bis zu 6 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe.

§ 22

Athleten gegen ihren erklärten Willen von Einzelwettkämpfen oder repräsentativen Berufungen fernhalten,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe.

§ 23

Verweigerung eines Startbuches nach Beantragung durch den Nachfolgeverein und ordentlicher Abmeldung des Mitgliedes,
bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu € 500,00 Geldstrafe.

§ 24

Zurücktreten von Verbandskämpfen, ohne die Genehmigung der Wettkampfleitung zuvor einzuholen,

bis zu 3 Monaten Sperre und bis zu € 250,00 Geldstrafe sofern in der Ausschreibung zu den jeweiligen Wettkämpfen keine andere Regelung getroffen wurde.

§ 25

Schuldhaftes Versäumnis eines Serienkampfes oder Nichteinhaltung der festgesetzten Zeiten und Termine bei Serienkämpfen,
bis zu DM 500,- Geldstrafe sowie Unkostenerstattung an den Gegner, Verlust des Kampfes.

§ 26

Inanspruchnahme der Tagespresse und der Öffentlichkeit zum Schaden des Ansehens des BVDG oder seiner Gliederungen unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung,
bis zu € 500,00 Geldstrafe, Sperre bis zu 6 Monaten, Antrag auf Strafverfolgung.

§ 27 Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die

- a) die Startausweiskontrolle unterlassen,
- b) bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegen,
- c) festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbinden,
- d) ihnen bekannt gewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringen,
- e) die Spesensätze überschreiten,
- f) durch eigenes Verschulden ihre Einsätze nicht oder später wahrnehmen oder verspätet absagen,
- g) ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leiten, mit Ausnahme der in § 67 SPO getroffenen Regeln,
- h) Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treiben,

werden mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 bestraft. In besonders schwerem oder Wiederholungsfall kann auf den zeitlichen und dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz oder die Rückstufung in eine niedrigere Kategorie erkannt werden.

§ 28

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig ein Verhalten zeigt oder unterlässt, das geeignet ist, das Ansehen des BVDG oder eine seiner Landesorganisationen zu schädigen, kann unbeschadet einer Strafe durch ein ordentliches Gericht oder einer behördlichen Ordnungsmaßnahme wegen der gleichen Sache mit Verweis, Geldstrafe bis zu € 3000,00, Sperre bis zu 5 Jahren oder Ausschluss bestraft werden.

§ 29

Bestraft wird Werbung von und mit Bundeskaderathleten ohne Genehmigung des Geschäftsführenden -Vorstandes bis zu € 2500,00 Geldstrafe und/oder Sperre bis zu 6 Monaten.

§ 30

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von **€ 200,00** zu zahlen.

Stand : **Bundestag vom 27.11.2004 in Baunatal**
 Geändert am 24.11.2007 in Leimen
 Geändert am 22.11.2008 in München
 Geändert am 10.12.2009 in Leimen
 Geändert am 10.12.2016 in Leimen

STRAFORDNUNG - BVDG	1
I. Allgemeines	1
§ 1	1
§ 2	1
§ 3	1
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 6a	2
§ 7	2
§ 8	2
§ 9	4
II. Strafen für Funktionäre, Kampfleiter, Vereine und Abteilungen	5
§ 1	5
§ 2	5
§ 3	5
§ 4	5
§ 5	5
§ 6	5
§ 7	6
§ 8	6
§ 9	6
§ 10 Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb:.....	6
§ 11	6
§ 12	7
§ 13	7
§ 14	7
§ 15	7
§ 16	7
§ 17	7
§ 18	8
§ 19	8
§ 20	8
§ 21	8
§ 22	8
§ 23	8
§ 24	8
§ 25	9
§ 26	9
§ 27 Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die.....	9
§ 28	9
§ 29	9
§ 30	10